

Übersicht (Stand: 25.03.2020)

Politische Unterstützungsmaßnahmen des Bundes

Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert!

A) Unterstützungsmaßnahmen des Bundes im Überblick

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise unterschiedliche politische Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie auf den Weg gebracht. Die wichtigsten dieser politischen Unterstützungsmaßnahmen haben wir hier zusammengestellt. Dabei handelt es sich um eine Auswahl, sodass die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Basis: Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 nebst Gesetzentwurf über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

- Das Bundeskabinett hat 23. März 2020 den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 und den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen. Die Bundesregierung bringt damit ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte und Unternehmen vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen. Der Bundestag hat beide Entwürfe am 25. März 2020 verabschiedet.
- Die zusätzlich mit diesem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen umfassen ein Ausgabevolumen von insgesamt rd. 122,5 Mrd. Euro.
- Die enormen Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Pandemie zu bewältigen sind, erfordern eine **Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Belastungen in Höhe von rd. 156 Mrd. Euro. Die nach der **Schuldenregel** zulässige Obergrenze der Verschuldung wird damit um fast 100 Mrd. Euro überschritten.

Maßnahmen im Überblick (Auswahl)

- Für die **Unterstützung** von **Kleinunternehmern** und von »Solo-Selbständigen« werden 50 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Hierdurch sollen **Überbrückungshilfen** für »Solo-Selbständige«, Kleingewerbetreibende und Kleinunternehmer geleistet werden, wenn ohne Hilfe eine Existenzgefährdung droht.
- Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung auf die **Errichtung eines Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen** verständigt, mit dem u.a. das **Kurzarbeitergeld flexibilisiert**

wird und mit dem die **Liquidität** für Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen wie die **Gewährung von Stundungen** sowie durch neue Maßnahmen insbesondere im Bereich der KfW und bei den Bürgschaften verbessert werden soll.

- Die Bundesregierung wird die **KfW** in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Auch für die auslandsbezogenen Gewährleistungen hat die Bundesregierung entsprechende Vorsorge getroffen. Mit dem Nachtragshaushalt wird der Garantierahmen von rund 465 Mrd. Euro auf rd. 822 Mrd. Euro angehoben.
- **Anpassungen im Zivil-, Insolvenz-, Gesellschafts- und Strafrecht** sollen die Auswirkungen weiter mildern. So erhalten Verbraucher sowie Kleinunternehmen einen Zahlungsaufschub, um die Versorgung mit **Leistungen der Grundversorgung (z.B. Telekommunikationsleistungen)** sicherzustellen. Die Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung von Unternehmen wird auch bei stark beschränkten Versammlungsmöglichkeiten durch die **Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften** sichergestellt.

B) Unterstützungsmaßnahmen des Bundes im Detail

Maßnahmen im Detail: Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und Sicherung vor Arbeitsplätzen. Er nimmt vor allem größere Unternehmen in den Blick.
- **Die Instrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds umfassen:**
 - einen **Garantierahmen** von **400 Mrd. Euro** um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren
 - **Rekapitalisierungsmaßnahmen** in Höhe von **100 Mrd. Euro** zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen
 - **Kredite** von bis zu **100 Mrd. Euro** um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren
- **Zugang zu den Instrumenten** erhalten Unternehmen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - **Bilanzsumme** von mehr als 43 Mio. Euro
 - **Umsatzerlöse** von mehr als 50 Mio. Euro
 - Mehr als 249 **Arbeitnehmer** im Jahresdurchschnitt
- Um möglichst vielen Unternehmen Zugang zu den Instrumenten zu gewähren, wird der Kreis der Berechtigten erweitert und geht über die Definition der EU-Kommission von kleinen und mittleren Unternehmen hinaus. Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang, die für die Infrastruktur besonders relevant sind.

- Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst **bis Ende 2021 befristet**.
- Um diese Maßnahmen finanzieren zu können, wird der Bund je nach Bedarf zusätzliche Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen.
- Rekapitalisierungsmaßnahmen können an **konkrete Bedingungen** geknüpft werden, die insbesondere die Höhe von Organ-Vergütungen, die Ausschüttung von Dividenden sowie die Verwendung der staatlich bereitgestellten Mittel betreffen können.
- Damit die Maßnahmen effektiv wirken können und den Unternehmen schnell und unbürokratisch geholfen werden kann, werden zudem einige gesellschaftsrechtliche Bestimmungen angepasst.

Maßnahmen im Detail: Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige

➔ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Klein- und Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
 - Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss insbesondere zu laufenden Miet- und Pachtkosten (auch komplementär zu den Länderprogrammen).
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind eidesstattlich zu versichern.
- Mittelbereitstellung erfolgt durch den Bund (Einzelplan 60); Mittelverwaltung durch die Länder; Beihilferegelung: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020; Kumulierung möglich, Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu 50 Mrd. € bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate.

Maßnahmen im Detail: KfW-Sonderprogramm 2020

➤ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Soforthilfe.html>

- Am 23.03. ging das neue KfW-Sonderprogramm 2020 an den Start. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90% bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.
- Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm »Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung« (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.
- Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Anträge können über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung soll sichergestellt werden.

Maßnahmen im Detail: Steuerliche Hilfsmaßnahmen

➤ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

- Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu sichern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:
 - Finanzbehörden gewähren Stundungen von Steuerschulden
 - Steuervorauszahlungen können angepasst werden
 - Auf Vollstreckungsmaßnahmen werden verzichtet
- **Stundung von Steuerzahlungen:** Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen

diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. An die Bewilligung der Stundung sollen dabei keine strengen Anforderungen gestellt werden. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

- **Anpassung von Vorauszahlungen:** Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, sollen die Steuerbehörden die Vorauszahlungen unkompliziert und schnell herabsetzen.
- **Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:** Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Maßnahmen im Detail: Kurzarbeitergeld

➔ <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Unternehmen können **Kurzarbeitergeld** nun bereits beantragen, wenn **mindestens 10% der Beschäftigten vom Ausfall betroffen** sind (Arbeitsentgeltausfall). Mit dem Kurzarbeitergeld können betroffene Unternehmen Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Dies schließt auch Leiharbeitnehmer ein.

- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100% erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Maßnahmen im Detail: Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, Gesellschaft- und Strafrecht

https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/022320_GE_Corona.html

- Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht enthält eine Vielzahl von Erleichterungen für jene, die infolge der Pandemie aktuell nicht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.
- **Zivilrecht:** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen erhalten einen Zahlungs- oder Leistungsaufschub bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen. Dadurch soll insbesondere eine unterbrechungsfreie Versorgung mit **Leistungen der Grundversorgung sichergestellt werden, wie zum Beispiel Strom, aber auch Telekommunikationsleistungen. Die Regelung zum Leistungsverweigerungsrecht ist zunächst befristet bis Ende September 2020.**
- **Insolvenzrecht:** Es soll eine **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe** geschaffen werden, die wirtschaftliche Schäden durch den massiven Anstieg der Infektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus erleiden. Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, soll es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife geben. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt werden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden.
- **Gesellschaftsrecht:** Es sollen vorübergehende Möglichkeiten geschaffen werden, betroffene Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Hierzu werden vorübergehend Erleichterungen für Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Versicherungsvereinen a.G. (VVaG) und Europäischen Gesellschaften (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der GmbH, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen. **Insbesondere wird die Möglichkeit zur Online-Teilnahme an der Hauptversammlung geschaffen.** Auch die **präsenzlose Hauptversammlung** wird damit möglich. Die Einberufungsfrist soll auf 21 Tage verkürzt werden. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt **die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.** Da es sich bei der virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften ohne physische Präsenz um ein Novum handelt, schließt der Entwurf insbesondere Anfechtungsrisiken weitestgehend aus. Die Regelungen sollen zunächst für das Jahr 2020 gelten und können durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Wege der Verordnung auf das Jahr 2021 verlängert werden.